OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601537/16/KOF/FE

Datum:
Linz, 27. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn O T, S, L gegen die Mahnung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 27. Jänner 2017, VerkR96-9212-2016,

den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die belangte Behörde hat über den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) mit Straferkenntnis vom 01. September 2016, VerkR96-9212-2016, wegen der Verwaltungsübertretungen nach

1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe von 70 Euro und
2. § 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG eine Geldstrafe von 30 Euro verhängt sowie

Verfahrenskostenbeiträge von zu 1.: 10 Euro und zu 2.: 10 Euro vorgeschrieben.

Die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde wurde betreffend Punkte 1. und 2. vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 08. November 2016, LVwG-601537/9, als unbegründet abgewiesen.

Die im behördlichen Straferkenntnis weiters angeführten Punkte 3., 4. und 5. wurden vom LVwG Oö. mit o.a. Erkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Der vom Bf an die belangte Behörde zu zahlende Betrag beträgt somit: 70 + 30 + 10 + 10 = 120 Euro.

Die belangte Behörde hat mit der in der Präambel zitierten Mahnung dem Bf diesen Betrag von 120 Euro zuzüglich einer Mahngebühr von 5 Euro (§ 54b Abs. 1a VStG) vorgeschrieben.

Gegen diese Mahnung hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG) erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Da es sich bei der in der Präambel zitierten Mahnung nicht um einen Bescheid handelt (VwGH 09.06.1989, 89/17/0006), ist die dagegen erhobene Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen;
siehe die in Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren, Band I, 2. Auflage, E 62 zu § 66 AVG zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler